

Gernot-Rüdiger Engel, Mathias Mailänder, Luther Rechtsanwälte Klimaschutzgesetze auf Landesebene (2): Alle „guten“ Dinge sind 16

Noch vor dem Energiegipfel im Bundeskanzleramt am 2. November 2012 hat der Ministerpräsident des Landes Hessen, Volker Bouffier (CDU), als Grundlage der Energiewende ein national abgestimmtes Konzept mit Zielen verlangt, die zueinander passen. Und in seiner Antrittsrede als Bundesratspräsident unmittelbar vor dem Spitzentreffen forderte der Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg, Winfried Kretschmann (Grüne), eine gesamtstaatliche Verantwortung und die Möglichkeit, eine nachhaltige Energieversorgung sicherzustellen. Im Rahmen der Energiewende verfolgen jedoch beide Länder mit ihren jeweiligen Vorhaben zu Klimaschutzgesetzen grundlegend unterschiedliche Ansätze.

Mit dem Entwurf für ein **Hessisches Energiezukunftsgesetz** (Drucksache 18/5725) vom 22. Mai 2012 will sich die Landesregierung von Hessen ausdrücklich der Energiewende stellen. Der „Hessische Energiegipfel“ hatte im Abschlussbericht vom 10. November 2011 folgende Ziele ausgerufen:

1. Deckung des Endenergieverbrauchs möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien bis zum Jahr 2050.
2. Steigerung der Energieeffizienz und Realisierung von Energieeinsparungen.
3. Ausbau der Energieinfrastruktur zur Sicherstellung der jederzeitigen Verfügbarkeit – so dezentral wie möglich und so zentral wie nötig.
4. Steigerung der gesellschaftlichen Akzeptanz für die energiepolitisch notwendigen Schritte in der Zukunft.

Zur Einordnung: Nach Vorstellung der Bundesregierung soll aufgrund der Anreizwirkungen des „Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien“ (EEG) bis spätestens zum Jahr 2020

ein Anteil von mindestens 35 Prozent und bis zum Jahr 2050 ein Anteil von 80 bis 95 Prozent der erneuerbaren Energien am Endenergieverbrauch erreicht sein.

Vor diesem Hintergrund rückt der Gesetzentwurf der Hessen das Ziel, „den Endenergieverbrauch...bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus erneuerbaren Energien zu decken“ in den Mittelpunkt.

Endenergieverbrauch aus Erneuerbaren Energien decken

Zwar hat die Regierung von **Nordrhein-Westfalen** – wie in Teil 1 dargestellt – am 10. Oktober 2011 den ersten Anlauf für ein „Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen“ (Drucksache 15/2953) genommen. Trotzdem nimmt das Land Hessen in der Entwurfsbegründung für sich „eine besondere Vorbildfunktion“ in Anspruch.

Die grundlegende Neufassung des bisherigen Hessischen Energiegesetzes soll dem Ziel dienen, den auf Strom und Wärme bezogenen Energieverbrauch im Land Hessen bis zum Jahr 2050 möglichst zu 100 Prozent aus Erneuerbaren Energien zu decken. Mit der Neufassung des Hessischen Energiegesetzes passt die Landesregierung im Wesentlichen die bisherige

gen Fördertatbestände an die neuen Formen der Energieversorgung und -nutzung an. Diese Anpassung spiegelt insbesondere die Förderung von Speichertechnologien und Netzintegration wider. Im Übrigen aber verzichtet der Gesetzentwurf bewusst auf eine nähere und abschließende Darstellung förderungsfähiger Technologien, um Entwicklungsoffenheit zu gewährleisten.

Die nähere Ausformung bleibt Richtlinien vorbehalten, welche das Umweltministerium – teilweise im Zusammenwirken mit dem Finanz- und dem Innenministerium – erarbeitet.

Zielerreichung durch Förderung

Nach dem Gesetzentwurf bewilligt das Land Hessen zur Erreichung dieses Ziels „Förderungen...und führt sonstige Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich...durch“. Daneben schreibt der Gesetzentwurf eine Anhebung der jährlichen energetischen Sanierungsquote auf 2,5 bis 3 Prozent im Gebäudebestand fest. Allerdings stellt der Gesetzentwurf jede Fördermaßnahme unter einem Haushaltsvorbehalt.

Zur Förderung der Energieerzeugung durch **Windkraft** sollen in den Regionalplänen Vorrangflächen für Windkraftanlagen in einer Größenordnung von 2 Prozent der Landesfläche festgelegt werden

Im Einzelnen sieht der hessische Gesetzentwurf mehrere Fördertatbestände unterschiedlicher Ausrichtung vor. Ein Fördertatbestand unterstützt Investitionen zugunsten des kommunalen **Gebäudebestands** im Rahmen des Gemeindefinanzausgleichs mit dem Ziel einer höheren Energieeffizienz.

Die Unterstützung von Investitionen ist jedoch an eine Bedingung geknüpft: Die Kommunen sollen sich künftig zur Bereitstellung von Informationen über den Energieverbrauch der öffentlichen Gebäude und Einrichtungen, Aufstellung von Plänen mit Einsparzielen und Schaffung eines Energiemanagements verpflichten. ▶▶

►► Zugleich umfasst dieser Fördertatbestand auch kommunale Investitionen zur kosteneffizienten Minderung von Treibhausgasen.

Nach dem Ergebnis des „Hessischen Energiegipfels“ soll das Effizienzziel in alle Fördermaßnahmen zugunsten von Sanierungs- und Neubauinvestitionen bei öffentlichen Gebäuden sowie Einrichtungen von Stellen außerhalb der Landesverwaltung aufgenommen werden.

Entsprechend verknüpft der Gesetzentwurf dahingehende Bewilligungen mit Auflagen, um neue geförderte Schulbauten, Kindertagesstätten, Sporthallen und Krankenhäuser zukunftsgerichtet bereits heute mit möglichst niedrigem Energiebedarf zu errichten.

Zudem fördert das Land Hessen Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz, der rationellen Energieerzeugung und -verwendung und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen. Unter den entsprechenden Fördertatbestand fallen auch die Förderung von **Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen** und die – schon unter dem bisherigen Hessischen Energiegesetz geltende – Richtlinie zur **Biomasseförderung**. Ferner unterstützt derselbe Fördertatbestand solarthermische Anlagen in Mehrfamilienhäusern, um das Marktanreizprogramm des Bundes in diesem Bereich zu verstärken.

Im Rahmen der Umsetzung des Energiegipfels setzt der Gesetzentwurf besondere Schwerpunkte bei Pilot- und Demonstrationsvorhaben innovativer Energietechnologien – etwa Tiefengeothermie, Projekte zur Nutzung von Wasserstoff, Brennstoffzellentechnologie, Passivhaustechnologie oder Mikro-Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen. Daher umfasst ein gesonderter Fördertatbestand neben solchen Forschungs- und Entwicklungsvorhaben Entwicklungen im Bereich der effizienten Stromnutzung und des intelligenten Netzmanagement, um zumal im Niederspannungsbereich die zusätzlichen Strommengen aus erneuerbaren Energien im Netz unterzubringen.

Während das bisherige Hessische Energiegesetz nur Energiekonzepte

unterstützte, erfasst der Gesetzentwurf nunmehr auch **Klimaschutzkonzepte**. Der entsprechende Fördertatbestand greift zugunsten von Energie- und Klimaschutzkonzepten der Gemeinden und Gemeindeverbände. In diesem Zusammenhang fördert das Land Hessen die kommunale Erfassung von **Wärmesenken** und **-quellen** mittels sogenannter „Wärmekataster“, um Einsatzmöglichkeiten der Kraft-Wärme-Kopplung abzubilden und die Nutzung industrieller Abwärme zu unterstützen.

Schließlich verankert der Gesetzentwurf die Pflicht des Landes, sowohl Möglichkeiten für erneuerbare Energien darzustellen und fortzuschreiben als auch eine Bestandsaufnahme über deren Nutzung – insbesondere Windkraft, Photovoltaik, Solarthermie, Biomasse, Geothermie und Wasserkraft – vorzunehmen.

Diese Erfassung und Fortschreibung ist der Gesetzesbegründung zufolge notwendig, um die Zielerreichung des „Hessischen Energiegipfels“ fachlich gestützt durch Monitoring zu begleiten und gegebenenfalls mittels Controlling gegenzusteuern. Nach der Entwurfsbegründung strebt das Monitoring des Landes Hessen eine Anpassung an den Monitoring-Prozess „Energie der Zukunft“ der **Bundesregierung** an, um Synergieeffekte nutzen zu können.

Insgesamt bewilligt der Landeshaushalt allein für das Jahr 2012 Leistungen in Höhe von 80,689 Millionen Euro für Fördermaßnahmen im Bereich „Energie und Klimaschutz einschließlich der Elektromobilität“. Ohne den Bereich „Elektromobilität“ – der nicht Gegenstand des „Hessischen Energiegipfels“ war – stellt der Landeshaushalt für das Jahr 2012 immerhin noch 66,189 Millionen Euro zur Verfügung.

Begleitet werden sollen die angepassten Fördermaßnahmen durch 160 Millionen Euro umfassende energetische Sanierungsmaßnahmen im landeseigenen Gebäudebestand bis zum Jahr 2017. Eingebettet ist der Gesetzentwurf in die „**Nachhaltigkeitsoffensive Hessen**“, welche das

CO₂-Minderungs- und Energieeffizienzprogramm für die landeseigenen Liegenschaften umfasst.

Die Erreichbarkeit der vom „Hessischen Energiegipfel“ ausgerufenen Ziele durch Förderprogramme im Bereich Energie und Klimaschutz unterliegt dem eingangs genannten Haushaltsvorbehalt.

Ob dieser Haushaltsvorbehalt greift, ist maßgeblich von der Höhe der Abführungen aus dem „Zukunftsfonds Hessen für nachhaltige Investitionen“ abhängig. Diesen Zukunftsfonds hat die Regierung mit dem Landeshaushalt für das Jahr 2012 eingerichtet.

Mit diesem rund 2.070 Millionen Euro umfassenden Fonds sollen zukunftsgerichtete Investitionen in den Bereichen Wissenschaft, Infrastruktur und Nachhaltigkeit gespeist werden. Bestimmt wird die Höhe der Abführungen zugunsten der Förderprogramme im Bereich Energie und Klimaschutz von der Höhe der Einnahmen aus dem Verkauf von Landesvermögen.

Baden-Württemberg

Kaum geringere Ambitionen hegt die Landesregierung von Baden-Württemberg mit ihren am 7. Februar 2012 verabschiedeten „Eckpunkten für ein Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg“.

Nach Erklärung von Ministerpräsident Winfried Kretschmann und Landesumweltminister **Franz Untersteller**, beide Bündnis 90/Die Grünen, setzt Baden-Württemberg sich zum Ziel, „die Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um 90 Prozent gegenüber den Emissionen im Jahr 1990 zu verringern. Mittelfristig setzt sich das Land bis zum Jahr 2020 die Zielmarke minus 25 Prozent“.

Im Rahmen einer Anfrage mehrerer Abgeordneter der Fraktion der CDU vom 23. Mai 2012 zum Stand des Gesetzgebungsverfahrens erklärte die Regierung, es sollten die „Erfahrungen aus den Gesetzgebungsarbeiten in Nordrhein-Westfalen berücksichtigt“ werden. ►►

► Am 12. November 2012 veröffentlichte das Landesumweltministerium Baden-Württemberg den Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes“. Entsprechend der Ankündigung der Regierung zeigt der Gesetzesentwurf eine weitgehende Übereinstimmung mit dem in Teil 1 dargestellten Entwurf eines „Gesetzes zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen“, das kürzlich verabschiedet wurde.

Ausrichtung der Klimaschutzziele

Im Mittelpunkt des Gesetzesentwurfs der Landesregierung von Baden-Württemberg steht ebenfalls das Zusammenspiel von Klimaschutzziele und Umsetzungsmaßnahmen. Als Klimaschutzziele nennt der Gesetzesentwurf insbesondere die bereits mit den Eckpunkten ausgefertigte Senkung der Treibhausgasemissionen.

Im Gegensatz zum Vorhaben in Nordrhein-Westfalen stellt der Gesetzesentwurf jedoch zweifelsfrei fest, dass „Minderungsbeiträge aus dem europäischen System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten... dabei entsprechende Berücksichtigung finden“. Daneben nennt der Gesetzesentwurf als sogenannten „Klimaschutzgrundsatz“ die Einsparung, effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie den Ausbau erneuerbarer Energien unabhängig von deren Beitrag zur Senkung des CO₂-Ausstoßes.

Ferner soll die Regierung ein Konzept verabschieden, um die „unvermeidbaren Auswirkungen des Klimawandels...im Rahmen einer landesweiten Anpassungsstrategie durch vorsorgende Anpassungsmaßnahmen zu begrenzen“.

Umsetzung der Klimaschutzziele

Zur Umsetzung dieser Klimaschutzziele beschließt die Landesregierung „ein integriertes Energie- und Klimaschutzkonzept, das wesentliche Strategien und Maßnahmen zur Erreichung der Klimaschutzziele...

benennt“. Als wesentliche Bestandteile des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts stellt der Gesetzesentwurf insbesondere heraus

1. Minderungsziele für die Treibhausgasemissionen verschiedener Emittentengruppen als sogenannte „Sektorenziele“,
2. Ziele für Handlungsbereiche zur Erreichung der Sektorenziele unter Berücksichtigung des „Klimaschutzgrundsatzes“ sowie der Sicherheit und Wirtschaftlichkeit der Energieversorgung und
3. Strategien und Maßnahmen, um die Klimaschutzziele zu erreichen

Auch die Entwurfsbegründung macht diese „Ziele zur Erreichung der Zielerreichung“ nicht greifbar. Der Entwurfsbegründung zufolge werden die „so abgeleiteten Ziele ...mit Strategien und Maßnahmen hinterlegt, die für die Erreichung der Klimaschutzziele...sowie der daraus abgeleiteten Ziele im integrierten Energie- und Klimaschutzkonzept erforderlich sind“.

Zwar beinhaltet der Gesetzesentwurf – dem Vorhaben in Nordrhein-Westfalen entlehnt – ein Monitoring als „Grundlage für die Fortschreibung des integrierten Energie- und Klimaschutzkonzepts“. Auch ist ein aus „Vertretern verschiedener gesellschaftlicher Gruppen und Verbände, der Kommunen, der Kirchen sowie der Wissenschaft“ zusammengesetzter **Beirat** in die Umsetzung der Klimaschutzziele und Weiterentwicklung der Maßnahmen eingebunden. Jedoch lassen weder die Klimaschutzziele noch das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept vorgelagerte Beteiligungsmöglichkeiten zugunsten der Emittentengruppen – laut Entwurfsbegründung namentlich Industrie, Gewerbe, Handel, Dienstleistungen, Verkehr, Landwirtschaft und Haushalte – erkennen.

Nach der Entwurfsbegründung hat die Regierung sich insofern auf ein Fachgutachten des **Zentrums für Sonnenenergie- und Wasserstoff-**

Forschung Baden-Württemberg (ZSW) beschränkt, um die Sektorenziele auszuloten. Dagegen sollen in Nordrhein-Westfalen mehrere – durch Fachleute aus Wissenschaft, Verwaltung, Unternehmen und Verbänden besetzte – Arbeitsgruppen die Maßnahmen, Strategien und Ziele für den Klimaschutzplan erarbeiten.

Ohne solche Beteiligungsmöglichkeiten zugunsten der Emittentengruppen drohen sowohl die Klimaschutzziele als auch das integrierte Energie- und Klimaschutzkonzept eine unberechenbare und wirklichkeitsferne Grundlage weiterer Umsetzungsmaßnahmen zu bilden. Dies ist umso bedenklicher, als die Entwurfsbegründung selbst nicht leugnet, dass Kosten „im Zusammenhang mit konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele entstehen“.

Die Autoren beleuchten die laufenden gesetzgeberischen Bemühungen um den Klimaschutz auf Landesebene in einer insgesamt drei Teile umfassenden Darstellung. Teil 1 ist in Ausgabe 23 am 6. November 2012 erschienen. Teil 3 folgt demnächst.

Gernot-Rüdiger Engel und Mathias Mailänder gehören der Practice Group Environment/Planning/Regulatory der internationalen Kanzlei Luther Rechtsanwälte an. Zu ihren speziellen Beratungsfeldern gehören insbesondere der Emissionshandel, das Energiesteuerrecht, das Umweltinformationsrecht und das öffentliche Wirtschaftsrecht.

KONTAKT:

Dr. Gernot-Rüdiger Engel
Dr. Mathias Mailänder

Luther Rechtsanwaltsgesellschaft
Gänsemarkt 45
20354 Hamburg

Telefon: +49 40 18067 16639

Mail:
Gernot.Engel@Luther-lawfirm.com
Mathias.Mailaender@Luther-lawfirm.com